

Satzung des Squash Rackets LV BW

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name und Sitz des Landesverbandes	Seite 2
§ 2	Zweck des Landesverbandes	Seite 2
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 2

II. Mitgliedschaft

§ 4	Mitgliedschaft im LV	Seite 2
§ 5	Aufnahme in den LV	Seite 3
§ 6	Mitglieder	Seite 3
§ 7	Beiträge	Seite 3
§ 8	Austritt aus dem LV	Seite 3
§ 9	Ausschluss	Seite 3
§ 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 3

III. Verbandsorgane

§ 11	Verbandsorgane	Seite 4
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 13	Tagesordnung	Seite 4
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 15	Durchführung der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 16	Beschlussfähigkeit der MV	Seite 5
§ 17	Anträge zur Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 18	Stimmzahl	Seite 6
§ 19	Stimmrecht und Vertretung	Seite 6
§ 20	Präsidium	Seite 6
§ 21	Aufgaben des Präsidiums	Seite 6
§ 22	Kostenerstattung	Seite 7
§ 23	Sitzungen	Seite 7
§ 24	Bezirke	Seite 7
§ 25	Bezirksversammlungen	Seite 8
§ 26	Außerordentliche Bezirksversammlungen	Seite 8
§ 27	Bezirkspräsidium	Seite 8

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 28	Abstimmungen	Seite 9
§ 29	Wahlen	Seite 9
§ 30	Amtsduer	Seite 9

V. Schlussbestimmungen

§ 31	Satzungsänderungen	Seite 10
§ 32	Auflösung des Landesverbandes	Seite 10
§ 33	Gerichtsbarkeit	Seite 10
§ 34	Bezirksbindung	Seite 10
§ 35	Inkrafttreten	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der Squash Rackets Landesverband BW e.V. hat seinen Sitz in 71088 Holzgerlingen

§ 2 Zweck des Landesverbandes

1. Der Zweck des Landesverbandes ist, den Sport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen im Bundesland Baden-Württemberg zu wahren.
2. Der Squash Rackets Landesverband BW regelt insbesondere die sportlichen Beziehungen der im Bundesland Baden-Württemberg tätigen Vereine und vertritt deren Interessen im DSQV und wahrt die gesamten Interessen des Squash-Sportes nach außen.
Auch sorgt er für die Ausbildung von Übungsleitern und führt sportliche Veranstaltungen durch
3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Jugend-, Breiten- und Leistungssportes.
4. Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden insbesondere keine politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Landesverband will die Mitgliedschaft in den drei Landessportverbänden beibehalten. Der Landesverband, seine Mitglieder und deren Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Landessportverbände in Baden-Württemberg.
6. Der Landesverband erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DSQV lt. § 6 Satzung DSQV.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Eingetragene, gemeinnützige Vereine, die sich mit der Ausübung des Squash-Sportes befassen und Mitglied im jeweiligen Landessportbund in Baden-

Württemberg sind, als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft sind die Nachweise der Eintragung im Registergericht, der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund.

2. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme in den Landesverband

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme und die Ablehnung entscheidet das Präsidium. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt.

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder des Landesverbandes haben diese Satzung und die Ordnungen des DSQV, des Landesverbandes und der zuständigen Bezirke anzuerkennen und ihre Mitglieder zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder bestimmen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren.

§ 8 Austritt aus dem Landesverband

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Geschäftsstelle mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen.

§ 9 Ausschluss aus dem Landesverband

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

1. gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des DSQV bzw. des Landesverbandes verstößt oder
2. dem Ansehen des Squash-Sports schadet oder
3. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Dem Verein ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe an das betroffene Mitglied schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt des Mitgliedes

Satzung des Squash Rackets LV BW

2. Ausschluß durch den Landesverband
3. Verlust der Gemeinnützigkeit
4. Verlust der Mitgliedschaft im jeweiligen Sportbund
5. Auflösung des Vereins
6. Erlöschen der juristischen Person

Die Mitgliedschaft im Landesverband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erlöschen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband und seinen Mitgliedern sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu tilgen

III. Verbandsorgane

§ 11 Verbandsorgane

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jugendvollversammlung
3. Das Präsidium
4. Das Landesgericht
5. Durch das Präsidium berufene Ausschüsse

Die Organe der Bezirke sind:

- Die Bezirksmitgliederversammlung
- Die Bezirksjugendvollversammlung
- Das Bezirkspräsidium
- Der Bezirksbeschwerdeausschuss
- Durch das Präsidium berufene Ausschüsse

Die Angelegenheiten der Jugend im Landesverband und seiner Bezirke werden von der Squash-Jugend nach der von den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes und seiner Bezirke für ihren jeweiligen Bereich beschlossenen Jugendordnungen selbständig wahrgenommen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

In jedem Geschäftsjahr muss eine, können aber zwei Mitgliederversammlungen stattfinden. Findet nur eine Mitgliederversammlung statt, sind alle aufgeführten Tagesordnungspunkte zu behandeln. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin, Uhrzeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zugeschickt werden. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung und die Anträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzuschicken.

§ 13 Tagesordnung

Folgende Punkte müssen auf allen Mitgliederversammlungen behandelt werden:

1. Feststellung der Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht der Präsidiumsmitglieder und der Referenten
4. Erledigung der gestellten Anträge

5. Verschiedenes

Finden zwei Mitgliederversammlungen in einem Geschäftsjahr statt, sind die folgenden Tagesordnungspunkte aufzuteilen:

Auf der 1. MV muß behandelt werden:

1. Kassenbericht
2. Bericht der Revisoren
3. Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
4. Neuwahlen in den Wahljahren
 - 4a) der Präsident
 - 4b) Drei Vizepräsidenten
 - 4c) zwei Revisoren
 - 4d) das Landesgericht
 - 4e) Bestätigung des Landesjugendwartes als 4. Vizepräsident

Auf der 2. MV muß behandelt werden:

- Vorstellung des Jahresetats
- Festlegung der Beiträge und Gebühren

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidenten oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden und zwar unter Angabe von Ort, Termin, Uhrzeit und Tagesordnung der Versammlung.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Anwesenheit und die Stimmenzahl fest und lässt, wenn von der Mitgliederversammlung gewünscht, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Wahl- oder Versammlungsleiter wählen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugesandt wird. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Versand schriftlich beim Landesverband anzubringen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig

§ 17 Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Verbandes und die Präsidien des Verbandes bzw. der Bezirke können beantragen, dass ihr Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der MV bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder eine Änderung von Beiträgen und Gebühren zum Gegenstand haben, sind unzulässig, es sei denn, eine Änderung der Satzung steht auf der Tagesordnung.

§ 18 Stimmzahl

Die Mitglieder lt. § 4.1 haben Stimmrecht wie folgt:

bis 25 Mitglieder	1 Stimme
26 - 50 Mitglieder	2 Stimmen
51 - 75 Mitglieder	3 Stimmen
76 - 100 Mitglieder	4 Stimmen
je weitere angefangene 100 Mitglieder	eine weitere Stimme

Der Stichtag für die Stimmzahl ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder, die im Jahr der Mitgliederversammlung eingetreten sind, haben eine Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

§ 19 Stimmrecht und Vertreter

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt ist. Falls das Mitglied dem Landesverband die Lizenzgebühr oder in einer anderen Weise etwas schuldet, besteht das Stimmrecht nur dann, wenn fristgemäß Rechtsmittel eingelegt wurden und das Verfahren noch anhängig ist. Ein Mitglied, das auf der MV Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich durch den Vertreter eines anderen Mitgliedes vertreten lassen.

Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist rechtsverbindlich vom vertretenen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. den 4 Vizepräsidenten
3. den Bezirkspräsidenten oder deren Vertretern als Beisitzer

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums.

Die unter § 20.1 und 20.2 genannten Personen bilden das geschäftsführende Präsidium.

Der Sekretär und der Pressesprecher nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teil.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung des jährlichen Etats
2. Vornahme einer Ersatzwahl, falls ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Ausschusses vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. Dieses Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Amtsdauer des so Gewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Satzung des Squash Rackets LV BW

3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Entscheidung über Aufnahmeanträge
5. Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes
6. Einrichtung von Ausschüssen sowie Berufung deren Mitglieder, sofern dies nicht durch die Satzung oder andere Ordnungen geregelt ist
7. Überwachung der von der Mitgliederversammlung oder Jugendvollversammlung verabschiedeten Etats
8. Erstellung / Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums
9. Erstellung / Änderung einer Finanzordnung

Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten obliegt die laufende Geschäftsführung.

Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertritt der Präsident den Landesverband. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlungen ein. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der Vizepräsidenten.

§ 22 Kostenerstattung

Das Präsidium darf kein Gehalt oder sonstige Zahlungen vom Landesverband erhalten, sofern dies nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde. Kostenerstattung auf der Grundlage des Landes-Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Sitzungen

Sitzungen des Präsidiums haben stattzufinden:

1. vor jeder Mitgliederversammlung
2. wenn 1/3 der Mitglieder des Präsidiums eine Sitzung beantragen
3. auf Antrag von mindestens zwei Bezirken

Die Einladungen zu Präsidiumssitzungen müssen den Präsidiumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Termin, Uhrzeit und Tagesordnung zugesandt werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, welche vom Protokollführer und dem Präsidenten unterzeichnet werden. Sie werden an die Mitglieder des Präsidiums gesandt und sind vertraulich zu behandeln.

§ 24 Bezirke

Die Einteilung des Verbandsgebietes in Bezirke und deren Änderungen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Sitz eines Vereins bestimmt die

Bezirkszugehörigkeit. Über Anträge von Vereinen auf Zuordnung zu einem anderen Bezirk entscheidet das Präsidium. Die Bezirke führen die ihnen durch Satzung oder sonst übertragenen Aufgaben, insbesondere den Spielbetrieb, Jugendförderung und den Freizeitsport in ihrem Gebiet im Auftrag des Landesverbandes durch.

§ 25 Bezirksmitgliederversammlungen

In jedem Jahr ist eine ordentliche Bezirksmitgliederversammlung abzuhalten. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin, Uhrzeit und Tagesordnung. Folgende Punkte müssen auf der ordentlichen Bezirksmitgliederversammlung behandelt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

1. Bericht des Bezirkspräsidiums
2. Kassenbericht
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung
5. Neuwahlen in den Wahljahren
6. Bestätigung des Bezirksjugendwartes
7. Beratung eines Etatansatzes für das folgende Jahr
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 26 Außerordentlicher Bezirkstag

Außerordentliche Bezirksmitgliederversammlungen werden vom Bezirkspräsidenten oder auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereinen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort, Termin, Uhrzeit und Tagesordnung einberufen

§ 27 Bezirkspräsidium

1. Das Bezirkspräsidium besteht aus:
2. dem Bezirkspräsidenten
3. dem stellvertretenden Bezirkspräsidenten
4. dem Bezirkssportwart
5. dem Bezirksjugendwart
6. dem Bezirkskassierer

Das Präsidium kann Beisitzer mit bestimmten Funktionen berufen. Beisitzer haben Stimmrecht, die Amtszeit richtet sich nach der des Präsidiums. Der

Bezirksschriftführer nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bezirkspräsidiums teil. Das Präsidium wird von der Bezirksmitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es entscheidet in Angelegenheiten des Bezirkes, soweit nicht durch Satzung oder Ordnungen die Zuständigkeit anders geregelt ist. Der Bezirk wird vom Bezirkspräsidenten und von seinem Stellvertreter vertreten. Eventuelle Vertreter des Bezirkspräsidenten für das Präsidium des Landesverbandes bestimmt das Bezirkspräsidium.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 28 Abstimmungen

Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

Ungültige Stimmen sowie Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit auf der Mitgliederversammlung bedeutet Ablehnung.

Im Präsidium des Landesverbandes hat der Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer oder deren Vertreter je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit in den Präsidien entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 29 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können nur gewählt werden, sofern in der Versammlung ihre schriftliche Erklärung über ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme vorgelegt wird.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 30 Amtsdauer

Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder in den vom Präsidium berufenen Ausschüssen und des Landesgerichtes sowie die Revisoren werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Satzungsänderungen

Die Bestimmungen dieser Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 32 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss der Verbandstages erfolgen. Die Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandes zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DSQV e.V. Bocholt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die anderen Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 33 Gerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit ist für alle Mitglieder bindend. Die, die Mitglieder im Falle eines Fehlverhaltens im administrativen oder sportlichen Bereich betreffenden Tatbestände, als auch die daraus resultierenden Gebühren oder Strafen sind in der Rechtsordnung und Gebührenordnung enthalten. Die Rechts- und Gebührenordnung kann nur von der Mitgliederversammlung erstellt und geändert werden.

§ 34 Bezirksbindung

Die §§ 7, 11, 15-19, 22-23, 28-30 und 33 gelten entsprechend auch für die Bezirke.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. Januar 2006 mit Eintrag des Amtsgerichtes Böblingen in Kraft.